

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Datum: November 2025

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen (inklusive Beratungen) ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme oder -durchführung anerkannt.
- b) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Als Lieferung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch Hilfsleistungen wie Montage bei Kauf- oder Werklieferung und andere ergänzende Dienst- oder Beratungsleistungen.
- d) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Hauptvertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Hauptvertrag vor.

2. Angebot

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind.
- b) Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne,

Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.

4. Konstruktionsänderungen

Soweit dem Kunden zumutbar, behalten wir uns vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese technisch notwendig sind oder dem Stand der Technik entsprechen und die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie die Funktionsfähigkeit und den Wert der Ware nicht beeinträchtigen. Den Kunden zumutbare, unwesentliche Änderungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen sind jederzeit zulässig.

5. Vergütung

- a) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils am Rechnungsdatum geltenden Höhe sowie zuzüglich aller nach Vertragsschluss eingeführten staatlich auferlegten Abgaben.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro „ab Werk“ zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben für Verpackung, Transport und Montage. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so haben wir Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

6. Zahlung

- a) Als Zahlungsarten stehen grundsätzlich Rechnung und Vorkasse zur Verfügung, wobei nach unserer Wahl, die eine oder die andere Zahlungsart akzeptiert wird.
- b) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- c) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, haben die Zahlungen ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- d) Mangels anderslautender Weisungen werden eingehende Zahlungen nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.
- e) Die vom Kunden zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, beispielsweise durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer

gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

8. Lieferung

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist Erfüllungsort unser Firmensitz und wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
- b) Teillieferungen sind zulässig, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

9. Lieferfrist

- a) Die Lieferfrist wird einzelvertraglich vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.
- c) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
- d) Der Kunde kann uns vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

10. Lieferverzug

- a) Geraten wir in Lieferverzug, haften wir bei Vorliegen eines Fixgeschäfts nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der Lieferverzug von uns zu vertreten,

gilt dies auch, wenn das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung berechtigterweise in Fortfall geraten ist.

- b) Wegen Verzögerung der Lieferung kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit diese von uns zu vertreten oder ein Festhalten am Vertrag dem Kunden unzumutbar ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

11. Mängelhaftung bei Lieferung neuer Kauf- und Werkliefergegenstände

- a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat.
- b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl - nach Wahl des Kunden beim Lieferregress gemäß §§ 478, 479 BGB - nachbessern, ersetzen oder neu erbringen.

Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- c) Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in

einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

- d) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- e) Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel neuer Kauf- und Werkliefergegenstände verjähren in zwölf (12) Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit wir aus Gefährdungstatbeständen haften.

12. Mängelhaftung für gebrauchte Kauf- und Werkliefergegenstände und bei Verwendung gebrauchter Komponenten

- a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat.
- b) Werden gebrauchte Gegenstände verkauft oder wird ein Werk von uns gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtet, so ist jede Sachmängelhaftung für diese Gegenstände und Teile ausgeschlossen. Haben wir vertraglich eine Sachmängelhaftung übernommen oder trifft uns eine solche aus anderen Gründen für eine ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtete Werkleistung, so

gelten die Regelungen in Ziff. 13., wobei die Verjährungsfrist entgegen Ziff. 11. e) Satz 1 sechs (6) Monate beträgt.

13. Mängelhaftung für Werkleistungen

Ist der zwischen dem Kunden und uns geschlossene Vertrag, ganz oder teilweise, als Werkvertrag zu qualifizieren, so gelten für Mängel der Werkleistung – vorbehaltlich § 635 Abs. 3 BGB – und für Schadenersatzansprüche die Bestimmungen der Ziff. 11 und nachstehend die Sätze 2 bis 4 sowie die Bestimmungen der Ziff. 12 und 15 entsprechend. Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw., wo eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Werkes.

14. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien

- a) Werden vom Kunden Materialien zur Verfügung gestellt, so hat der Kunde für die Mangelfreiheit der zur Verfügung gestellten Materialien einzustehen.
- b) Beanstandungen des vom Kunden gelieferten Materials werden von uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Annahme des Liefergegenstands geltend gemacht. Versteckte Mängel sind ab Entdeckung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen zu rügen.

15. Schadenersatzanspruch

- a) Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf

einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist durch uns, unsere gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie.

- b) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflichten) Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezoeken. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist diese der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- c) Für Schäden, die nicht unmittelbar an der

Ware eintreten (Mangelfolgeschäden), haften wir nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie.

- d) Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir wesentliche Vertragspflichten schulhaft verletzt haben oder uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachtem Lieferverzug ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, jedoch der Höhe nach auf 0,5 % des Lieferwertes pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes
- e) Eine weitergehende Haftung durch uns ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung, sofern sie nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betreffen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten,

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

16. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadenersatzansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

17. Eigentumsvorbehalt, Vorbehaltsware

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) und an den dem Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung.
- b) Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder der Käufer der Vorbehaltsware eine Abtretung der gegen ihn bestehenden Kaufpreisforderung nicht gestattet. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
- c) Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird Vorbehaltsware in fremden Grund und Boden eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

- d) Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Kunde auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Kunde darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt werden.
- e) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. § 354a HGB bleibt unberührt. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- f) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns und behandelt sie pfleglich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Transport sowie Leitungswasserschäden zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- g) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

18. Eigentumssicherungsvereinbarung

Droht unser Eigentum an einzelnen Warenteilen, bzw. an der von uns hergestellten Ware insgesamt, durch Einfügung in Gebäude bzw. durch Verbindung mit Grund und Boden des Kunden unterzugehen, ist der Kunde mit Vertragsschluss verpflichtet, eine zeitlich bis zum vollständigen Ausgleich unseres vertraglichen Entgeltanspruchs befristete, separate

Eigentumssicherungsvereinbarung über ein vorweggenommenes Besitzkonstitut hinsichtlich dieser Waren(-teile) mit uns zu schließen.

19. Schutzrechte, Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge

- a) Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere unseren Konkurrenzunternehmen, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.
- b) Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.
- c) Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen bleiben unser Eigentum,

auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Gegenstände nicht ohne Einverständnis des Kunden für andere Kunden zu verwenden.

- d) Bei Bestellungen von Waren oder Warenteilen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass Konstruktion und Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Kunde stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme frei.

20. Gesetzliche Bestimmungen, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Freistellung, Rücktritt

- a) Soweit mit dem Kunden im Einzelfall nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich.
- b) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen, zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen, unter Verletzung von Embargos, unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle Verluste und Schäden zu ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung der vorgenannten

Verpflichtungen durch ihn resultieren.

- c) Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- d) Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.
- e) Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behalten wir uns vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzegenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzzerklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erfolgt.
- f) Der Kunde garantiert und verpflichtet sich uns gegenüber, dass er im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Ausführung Folgendes einhält:
 - (i) alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften, die zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption erlassen wurden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), der UK Bribery Act 2010, das italienische Gesetzesdekret 231/2001 und einige Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten); der Kunde darf weder direkt noch indirekt einer

Partei, einschließlich eines Mitarbeiters oder Beamten einer Regierung, eines von der Regierung kontrollierten Unternehmens oder einer politischen Partei, etwas von Wert zahlen, anbieten, versprechen oder geben, wenn er weiß oder davon ausgeht, dass dieses Geld oder dieser Wertgegenstand zur Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung dieser Person oder einer staatlichen Stelle verwendet wird, um uns oder einer anderen Person oder Einrichtung, die mit dem Vertrag in Verbindung steht, unzulässige Vorteil zu verschaffen;

- (ii) den jeweils aktuellen Ethikkodex, der dem Kunde auf unserer Website unter [Ethikkodex | De Nora](#) zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Wir haben das Recht, den Vertrag gemäß den geltenden Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch schriftliche Mitteilung an den Käufer jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Käufer nach unserem pflichtgemäßen Ermessen eine der oben genannten Zusicherungen oder Verpflichtungen wesentlich verletzt hat.

- g) Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass wir verpflichtet sind, die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Handelskontrollen und internationale Wirtschaftssanktionen zu fordern einschließlich, aber nicht beschränkt auf restriktive Maßnahmen oder Verbote gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU), Deutschlands, der Vereinten Nationen (UN), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder des Vereinigten Königreichs (UK) (zusammenfassend als „Maßnahmen“ bezeichnet), soweit die Beachtung nicht zu einem Verstoß gegen, einem Konflikt mit

oder einer Haftung nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung oder der Verordnung (EG) 2271/96 führt.

Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass (i) er weder in einer Maßnahmenliste natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgeführt ist, noch sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer solchen Person oder Organisation, die Maßnahmen unterliegt, befindet (eine „**Benannte Partei**“), (ii) er alle für uns und/oder den Kunden und/oder die Produkte geltenden Maßnahmen einhalten wird und zu diesem Zweck alle erforderlichen Schritte unternimmt, um deren vollständige Einhaltung zu gewährleisten, und (iii) er kein Produkt direkt oder indirekt (einschließlich und ohne Einschränkung durch Spediteure oder Frachtführer) an eine Benannte Partei exportieren, weiterverkaufen, übertragen oder anderweitig bereitstellen wird.

h) Wir werden den Kunden benachrichtigen, wenn eine unserer Produktlieferungen und/oder Dienstleistungen durch eine Maßnahme eingeschränkt wird. Wir haften gegenüber dem Kunden nicht für eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Vertragserfüllung, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf eine der Maßnahmen zurückzuführen ist. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Maßnahmen erlassen werden, die uns an der Erfüllung des Vertrages hindern oder die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen ein Haftungsrisiko im Rahmen der Maßnahmen darstellen, sind wir berechtigt, nach den Vorschriften der Störung der Geschäftsgrundlage Anpassung des Vertrags zu verlangen oder ihn zu kündigen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist; im Fall der Hinderung der Vertragserfüllung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

über die Unmöglichkeit. Der Kunde stellt uns von jeglicher Haftung, jeglichem Schaden oder jeglicher nachteiligen Folge frei, die sich aus seinem Verstoß gegen eine der Maßnahmen ergeben könnte, und verpflichtet sich, diese Bestimmungen über die Verpflichtung zur Einhaltung der Maßnahmen und den damit verbundenen Zusicherungen an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Unterlagen, insbesondere eine ordnungsgemäß abgestempelte und unterzeichnete Endverwendungserklärung in einer für uns angemessenen Form zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass der Kunde alle anwendbaren Import-Export-Gesetze und/oder Maßnahmen einhält. Wir sind berechtigt, den Vertrag gemäß den geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die vom Kunden abgegebenen Zusicherungen und Garantien verstößt.

- i) Wenn unsere Leistung durch den Eintritt eines der folgenden Ereignisse verhindert oder unangemessen erschwert oder unwirtschaftlich gemacht wird, handelt es sich um ein „**Entlastendes Ereignis**“. Folgende Ereignisse sind Entlastende Ereignisse:
 - (i) eine Änderung der Maßnahmen einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verabschiedung von Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder internationalen Wirtschaftssanktionen jeglicher Art, die nach unserer vernünftigen Einschätzung ein Haftungsrisiko im Rahmen der Maßnahmen darstellen, das sich auf unsere Verpflichtungen auswirken kann;
 - (ii) jede Änderung, Erweiterung oder Überarbeitung oder jede Änderung

der Auslegung oder Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Maßnahmen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde;

- (iii) das Versäumnis, das außerhalb unserer Kontrolle liegt, von einer zuständigen Behörde eine Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz zu erhalten, die für die Wirksamkeit oder Durchführung des Verkaufs der Produkte und/oder Dienstleistungen erforderlich ist;
- (iv) jedes andere Ereignis, unabhängig davon, ob es den oben genannten ähnlich ist oder nicht, das außerhalb unserer Kontrolle liegt, und die Durchführung des Verkaufs zu den vereinbarten Bedingungen aufgrund von Maßnahmen verhindern würde.

Wir werden den Kunden dann schriftlich über einen Hinderungsgrund benachrichtigen und mit dem Kunden nach Treu und Glauben über nützliche oder notwendige Schritte beraten, um die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten. Die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Parteien wird während eines Beratungszeitraums von neunzig (90) Tagen („**Konsultationszeitraum**“) ab dem Datum der Benachrichtigung über das entlastende Ereignis ausgesetzt. Wenn nach Ablauf des Konsultationszeitraums unsere Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können, weil sie nach geltendem Recht unmöglich, unwirksam oder rechtswidrig geworden sind gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit.

Falls unsere Verpflichtungen nicht per se unrechtmäßig oder unwirksam sind, aber schwieriger oder unwirtschaftlicher

geworden sind oder uns dem Risiko einer Haftung im Rahmen der Maßnahmen aussetzen, wird die Ausführung des Verkaufs ab dem Datum der Mitteilung des auslösenden Ereignisses bis zur Beendigung des auslösenden Ereignisses ausgesetzt. Im letztgenannten Fall sind wir sowie auch der Kunde verpflichtet, den durch die Aussetzung entstandenen Schaden zu mindern. Dauert eine solche Aussetzung insgesamt länger als zweihundert (200) Tage, sind wir berechtigt, nach den Vorschriften der Störung der Geschäftsgrundlage Anpassung des Vertrags zu verlangen oder ihn zu kündigen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

- j) Soweit für die Produkte und/oder Dienstleistungen und den Kunden im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag anwendbar, sichert der Kunde zu, dass von uns gelieferte Produkte, die von Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Art. 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 erfasst werden („Beschränkte Produkte“), weder direkt noch indirekt (auch nicht über Vertreter, Agenten, Händler oder Dritte) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder in Weißrussland verkauft, geliefert, weitergegeben oder exportiert werden und/oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder in Weißrussland reexportiert oder weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine gleichartige Bestimmung in alle seine Verträge mit Dritten aufgenommen wird, die die Beschränkten Produkte zum Gegenstand haben, und verpflichtet sich, uns unverzüglich über alle derartigen Verträge sowie über alle Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen,

Zusicherungen und Garantien zu informieren.

Der Kunde erkennt an, dass wir verpflichtet sind, jede Verletzung der oben genannten Verpflichtungen, Zusicherungen und Garantien den zuständigen Behörden zu melden. Falls der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen verstößt, sind wir berechtigt, den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag gemäß den geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch schriftliche Mitteilung fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, unbeschadet des Rechts auf sofortige Zahlung des Kaufpreises für die folgenden Posten:

- (i) Produkte bzw. Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung geliefert bzw. erbracht wurden oder in Bearbeitung sind;
- (ii) den Kaufpreisanteil für alle speziell bestellten oder montierten Komponenten oder Produkte;
- (iii) den Betrag der vernünftigerweise unvermeidbaren, angemessenen Stornierungskosten, die von uns an Unterlieferanten zu zahlen sind, unbeschadet unseres Anspruchs auf weitergehenden Schadensersatz. Der Kunde stellt uns von jeglicher Haftung, Verlusten, Schäden (einschließlich Rufschädigung) oder Kosten (einschließlich angemessener und belegter Rechtsverfolgungskosten) frei, die uns infolge eines solchen Verstoßes entstehen.

21. Energiebezogene Leistung

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Energieeinsatz haben, erfolgt die

Auftragsvergabe auch unter Berücksichtigung der energiebezogenen Leistung.

22. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft (Amtsgericht Hanau, HRB 6331.) befindet sich in 63517 Rodenbach, Industriestraße 17.

23. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind die für unseren Geschäftssitz Rodenbach örtlich zuständigen Gerichte Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

24. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

25. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

26. Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Nähere Informationen, insbesondere zu den Betroffenenrechten und zur Datenweitergabe an Dritte, ergeben sich aus unseren gesonderten Datenschutzhinweisen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen.

27. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Abreden, die nachweislich zwischen den Parteien getroffen wurden.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am nächsten kommt.